

Vorlage

des Verwaltungsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Der Verwaltungsausschuss – hier federführend in Strukturfragen – empfiehlt in Abstimmung mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und unter Beteiligung des Kirchensynodalvorstandes sowie folgender synodaler Ausschüsse:

1. Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung,
2. Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung,
3. Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,
4. Finanzausschuss,
5. Rechnungsprüfungsausschuss,
6. Rechtsausschuss,
7. Theologischer Ausschuss,

das Kirchengesetz zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

Anlage:

1. Entwurf des Kooperationsvertrages
2. Synopse zum Kooperationsvertrag

**Kirchengesetz
zu dem Kooperationsvertrag zwischen der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem vorgelegten Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird zugestimmt.
- (2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Kooperationsvertrag abzuschließen.
- (3) Vereinbarungen nach § 7 des Kooperationsvertrages bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 2. Dezember 2012 in Kraft.

Kooperationsvertrag

zwischen der

Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,

vertreten durch die Kirchenleitung,

diese vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung,

und der

Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,

vertreten durch Bischof Prof. Dr. Martin Hein

Präambel

Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche,

angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete,

unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen,

in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen,

schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck den folgenden Kooperationsvertrag:

**§ 1
Kooperation**

Neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden Zusammenarbeit vereinbaren die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine verbindliche Kooperation auf folgenden Aufgabengebieten:

1. Mission und Ökumene
2. Religionspädagogik
3. Akademiearbeit
4. Theologische Aus- und Fortbildung

In den vier Kooperationsfeldern erfolgt ein intensiver Austausch mit dem Ziel einer aufeinander abgestimmten Arbeit.

§ 2 Gemeinsame Einrichtungen

(1) Für das Kooperationsfeld Mission und Ökumene wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Frankfurt am Main und einer Außenstelle in Kassel errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Marburg errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 3 Mission und Ökumene

(1) Das gemeinsame Zentrum bildet die Dienstleistungseinheit für die Bereiche Ökumene, Mission und Weltverantwortung beider Kirchen. Es sichert durch seine Arbeit die fachliche Begleitung und Unterstützung der Leitungsorgane und der kirchlichen Körperschaften.

(2) Im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften
2. Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge
3. Mitwirkung in ökumenischen Organisationen
4. Entwicklung und ökumenische Diakonie
5. Arbeit an friedensethischen Fragestellungen
6. Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft
7. Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung
8. Weltanschauungsfragen
9. Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen

§ 4 Religionspädagogik

(1) Das Religionspädagogische Institut ist das gemeinsame Zentrum beider Kirchen mit einer integrierten Regionalstruktur. Das Religionspädagogische Institut unterhält Regionalstellen in beiden Kirchen.

(2) Aufgabenfelder des Religionspädagogischen Instituts sind insbesondere:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich
2. Begleitung und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen
3. Medienpädagogik
4. Schulseelsorge, Schülerarbeit und schulnahe Jugendarbeit
5. Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachbereichen Kindertagesstätten
6. Konfirmandenarbeit
7. Vikarsausbildung im religionspädagogischen Bereich

§ 5 Akademiearbeit

Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird verwirklicht durch die Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Evangelische Akademie. Hierzu gehören insbesondere:

1. regelmäßige gemeinsame Konferenzen der Kollegien beider Akademien
2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme
3. Gemeinsame Konzeptionierung von Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit

§ 6 Theologische Aus- und Fortbildung

Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Theologische Aus- und Fortbildung wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Gemeinsame Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf
2. Erarbeitung von gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina
3. Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes
4. Angleichung der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat beider Kirchen
5. Qualifizierung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer (Mentoren)
6. Einrichtung eines gemeinsamen Promovierendenkollegs
7. Einrichtung eines gemeinsamen Kontaktausschusses mit den theologischen Fakultäten im Bereich der beiden Kirchen

§ 7 Vereinbarungen

(1) Das Nähere zu den einzelnen Kooperationsfeldern regeln die Kirchenleitung und der Rat der Landeskirche in gesonderten Vereinbarungen. Nach Maßgabe dieser Vereinbarungen vertreten die beiden Kirchen die Kooperationsfelder gemeinsam nach außen.

(2) In den Vereinbarungen sind insbesondere Bestimmungen über die paritätische Besetzung der Gremien, die Einbindung Dritter, die Struktur und die Budgetverantwortung zu treffen.

§ 8 Kooperationsrat

(1) Zur Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet.

(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus je vier von der Kirchenleitung und vom Rat der Landeskirche zu berufenden Mitgliedern.

(3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt sechs Jahre.

(4) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsit-

zenden oder die stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Kirche angehören.

(5) Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus jeder Kirche, anwesend ist. Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Der Kooperationsrat gibt gegenüber den Synoden beider Kirchen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung dieses Vertrages ab.

§ 9 Personal

(1) Das Arbeitsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Trägers.

(2) Zu besetzende bzw. wieder zu besetzende Stellen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden in Form von Beauftragungen nach dem Pfarrerdienstrecht bzw. Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.

§ 10 Finanzierung

(1) In den Kooperationsfeldern sind vorhandene Synergiepotentiale zur Erreichung eines effektiven und sparsamen Ressourceneinsatzes, gemessen am Kirchensteuerzuschussbedarf, auszuschöpfen. Die Finanzperspektivbeschlüsse der Synoden sind zu beachten. Das Haushaltsrecht der Synoden bleibt unberührt.

(2) Die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird von beiden Kirchen gemeinsam getragen.

(3) In jedem Kooperationsfeld mit einer gemeinsamen Einrichtung beträgt die jährliche Einsparquote 1,0 Prozent des Kirchensteuerzuschussbedarfs innerhalb von acht Jahren nach der Errichtung der Einrichtung, wobei die Kirchen die Anrechnung vorangegangener Einsparungen festlegen. Allgemeine Kostensteigerungen werden nicht ausgeglichen.

(4) Für die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und einem Drittel für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.

(5) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und der Einsparquote sind nach acht Jahren vorzunehmen.

§ 11 Rechtsangleichung

Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von Kooperationsfeldern berührten Rechtsgrundlagen angeglichen werden.

§ 12
Erweiterung der Kooperation

Die Kooperation kann um weitere Aufgabenfelder erweitert werden. In diesem Fall prüfen beide Kirchen die Bildung eines kirchlichen Verbandes als Träger gemeinsamer Einrichtungen.

§ 13
Schiedsstelle

In Streitigkeiten aus diesem Vertrag kann jede der vertragschließenden Kirchen das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anrufen.

§ 14
Laufzeit

- (1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.
- (2) Jede Kirche kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Der Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Ursprünglicher Vertragsentwurf	Referentenentwurf 13.04.2012	Änderungsvorschläge Kammern u. Aussch.	Ergebnis der gemeinsamen Klausur (31.08.2012)
<p style="text-align: center;"><u>Vertrag</u> <u>über die Bildung eines gemeinsamen kirchlichen Verbandes (Kooperationsvertrag)</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Vom...</u></p>	<p style="text-align: center;">Kooperationsvertrag</p> <p style="text-align: center;">zwischen der</p> <p style="text-align: center;">Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung,</p> <p style="text-align: center;">und der</p> <p style="text-align: center;">Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch Bischof Prof. Dr. Martin Hein</p>		<p style="text-align: center;">Kooperationsvertrag</p> <p style="text-align: center;">zwischen der</p> <p style="text-align: center;">Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung,</p> <p style="text-align: center;">und der</p> <p style="text-align: center;">Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch Bischof Prof. Dr. Martin Hein</p>
<p><u>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck schließen folgende Vereinbarung über die Bildung eines kirchlichen Verbandes für eine verbindlich strukturierte Kooperation.</u></p> <p>Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche,</p> <p>angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete,</p> <p>unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen,</p> <p>in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen,</p>	<p style="text-align: center;"><u>Präambel</u></p> <p>Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche,</p> <p>angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete,</p> <p>unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen,</p> <p>in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen,</p>		<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche,</p> <p>angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete,</p> <p>unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen,</p> <p>in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen,</p>

Synopse zum Kooperationsvertrag

<p>schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck <u>diesen</u> Kooperationsvertrag:</p>	<p>schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck <u>den folgenden</u> Kooperationsvertrag:</p>		<p>schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck den folgenden Kooperationsvertrag:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Verbandsbildung</p> <p>(1) Die vertragschließenden Kirchen errichten einen Verband mit dem Namen Ev. Kooperationsverband EKHN/EKKW (Arbeitstitel).</p> <p>(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 der Weimarer Reichsverfassung.</p> <p>(3) Der Verband mit seiner Geschäftsstelle hat seinen Sitz in Kassel. Das Verbandsorgan im Sinne von § 4 tagt abwechselnd in den Gebieten der beiden Kirchen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>entfällt</i></p>		<p style="text-align: center;"><i>entfällt</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Verbandszweck</p> <p>(1) <u>Zweck des Verbandes ist die verbindliche Zusammenarbeit auf folgenden Aufgabengebieten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mission und Ökumene, 2. Akademiearbeit, 3. Religionspädagogik, 4. Theologische Aus- und Fortbildung. <p>(2) <u>Weitere Aufgabengebiete können ohne Änderung dieser Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss der beiden Synoden hinzukommen.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Kooperation</p> <p><u>Neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden Zusammenarbeit vereinbaren die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine verbindliche Kooperation auf folgenden Aufgabengebieten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mission und Ökumene, 2. Akademiearbeit, 3. Religionspädagogik, 4. Theologische Aus- und Fortbildung. <p><u>In den vier Kooperationsfeldern erfolgt ein intensiver Austausch mit dem Ziel einer aufeinander abgestimmten Arbeit.</u></p>	<p><i>Die Mitglieder des Ausschusses für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen, Bildung und Erziehung der EKHN und die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der EKKW (Frau Dr. Neebe und 5 weitere Mitglieder der Bildungskammer der EKKW) beschließen einstimmig, folgende Änderungen des Kooperationsvertragsentwurfes (in der Fassung vom 13.04.2012) vorzuschlagen:¹</i></p> <p>§1 wird durch den Satz 1 aus §12 ergänzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Kooperation</p> <p>Neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden Zusammenarbeit vereinbaren die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine verbindliche Kooperation auf folgenden Aufgabengebieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mission und Ökumene 2. Religionspädagogik 3. Akademiearbeit 4. Theologische Aus- und Fortbildung <p>In den vier Kooperationsfeldern erfolgt ein intensiver Austausch mit dem Ziel einer aufeinander abgestimmten Arbeit.</p>

¹ Dieser Vorsatz wird im Folgenden abgekürzt mit „AAKJBE-EKHN + BK-EKKW:“

<p><u>(3) Der Verband wirkt darauf hin, dass in den Aufgabengebieten verbindliche Strukturen geschaffen werden.</u></p>			
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinsame Einrichtungen</p> <p><u>(1) Der Verband ist Träger der folgenden gemeinsamen Einrichtungen:</u> <u>1. Zentrum Mission und Ökumene in Frankfurt am Main,</u> <u>2. Evangelische Akademie mit Standorten in Hofgeismar und Frankfurt am Main,</u> <u>3. Religionspädagogisches Zentrum in Marburg.</u></p> <p><u>(2) Die beiden Kirchen übertragen ihre bisherigen gesamtkirchlichen Einrichtungen in den Aufgabengebieten Mission und Ökumene, Akademiearbeit und Religionspädagogik auf den Verband.</u></p> <p><u>(3) Der Verband kann mit Zustimmung der beiden Kirchen auch auf anderen gemeinsamen Aufgabengebieten gemeinsame Einrichtungen schaffen.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gemeinsame Einrichtungen</p> <p><u>(1) Für das Kooperationsfeld Mission und Ökumene wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Frankfurt am Main errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.</u></p> <p><u>(2) Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Marburg errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.</u></p>	<p><i>AGFB-EKHN:</i> (1) Die ökumenische Arbeit beider Landeskirchen soll in Zukunft unter dem Dach eines gemeinsamen Zentrums <u>mit einer Außenstelle in Kassel</u> geschehen. <i>KMÖ-EKKW:</i> „Unter der Voraussetzung des Synodenbeschlusses von 2011 (Fusion aller vier Arbeitsbereiche; Rechtsform: Verband) und weiterer Bearbeitung der Prüfaufträge der Synoden und der in den Protokollen ersichtlichen Aspekte stimmt die KMÖ mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung für Vorschlag (a): Die ökumenische Arbeit beider Landeskirchen soll in Zukunft in einem gemeinsamen Zentrum geschehen. Findet sich für den Synodenbeschluss von 2011 (Fusion aller vier Arbeitsbereiche; Rechtsform: Verband) keine Mehrheit, stimmt die KMÖ bei 1 Zustimmung mit 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen gegen Vorschlag (a): Die ökumenische Arbeit beider Landeskirchen soll in Zukunft in einem gemeinsamen Zentrum geschehen. Findet sich für den Synodenbeschluss von 2011 (Fusion aller vier Arbeitsbereiche; Rechtsform: Verband) keine Mehrheit, stimmt die KMÖ mit 13 Stimmen für Vorschlag (b): Die ökumenische Arbeit beider Landeskirchen soll in Zukunft in engem Kontakt, aber unabhängig voneinander geschehen.“</p> <p><i>AAKJBE-EKHN + BK-EKKW:</i> §2 (2) wird ersatzlos gestrichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gemeinsame Einrichtungen</p> <p><u>(1) Für das Kooperationsfeld Mission und Ökumene wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Frankfurt am Main und einer Außenstelle in Kassel</u> errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p><u>(2) Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Marburg</u> errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Mission und Ökumene</p> <p><u>(1) Das Zentrum Ökumene bildet die Dienstleistungseinheit für die Bereiche Ökumene, Mission und Weltverantwortung beider Kirchen. Es si-</u></p>	<p><i>vgl. die unterschiedlichen Voten von AGFB-EKHN und KMÖ-EKKW zu § 2 (1)</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mission und Ökumene</p> <p><u>(1) Das gemeinsame Zentrum</u> bildet die Dienstleistungseinheit für die Bereiche Ökumene, Mission und Weltverantwortung beider Kirchen.</p>

	<p>chert durch seine Arbeit die fachliche Begleitung und Unterstützung der Leitungsorgane und der kirchlichen Körperschaften.</p> <p><u>(2) Das Zentrum Ökumene nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften</u> 2. <u>Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge</u> 3. <u>Mitwirkung in ökumenischen Organisationen</u> 4. <u>Entwicklung und ökumenische Diakonie</u> 5. <u>Arbeit in friedensethischen Fragestellungen</u> 6. <u>Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Migrantengemeinden</u> 7. <u>Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit</u> 8. <u>Weltanschauungsfragen</u> 9. <u>Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen</u> 	<p><i>AGFB-EKHN und KMÖ-EKKW:</i></p> <p><u>(2) Im Arbeitsbereich „Mission und Ökumene“ sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften</u> 2. <u>Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge</u> 3. <u>Mitwirkung in ökumenischen Organisationen</u> 4. <u>Entwicklung und ökumenische Diakonie</u> 5. <u>Arbeit an friedensethischen Fragestellungen</u> 6. <u>Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft</u> 7. <u>Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung</u> 8. <u>Weltanschauungsfragen</u> 9. <u>Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen</u> 	<p>Es sichert durch seine Arbeit die fachliche Begleitung und Unterstützung der Leitungsorgane und der kirchlichen Körperschaften.</p> <p><u>(2) Im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften</u> 2. <u>Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge</u> 3. <u>Mitwirkung in ökumenischen Organisationen</u> 4. <u>Entwicklung und ökumenische Diakonie</u> 5. <u>Arbeit an friedensethischen Fragestellungen</u> 6. <u>Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft</u> 7. <u>Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung</u> 8. <u>Weltanschauungsfragen</u> 9. <u>Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen</u>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Religionspädagogik</p> <p><u>(1) Das Religionspädagogische Institut ist das gemeinsame Zentrum beider Kirchen mit einer integrierten Regionalstruktur. Das Religionspädagogische Institut unterhält Außenstellen in beiden Kirchen.</u></p> <p><u>(2) Zentrale Aufgabenfelder des Religionspädagogischen Instituts sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote im religionspädagogischen Bereich</u> 2. <u>Begleitung und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen</u> 3. <u>Medienpädagogik</u> 4. <u>Schulseelsorge, Schülerarbeit und schulnahe Jugendarbeit</u> 4. <u>Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachbereichen Kindertagesstätten</u> 5. <u>Konfirmandenarbeit</u> 6. <u>Vikarsausbildung (für die EKKW)</u> 	<p><i>AAKJBE-EKHN + BK-EKKW:</i></p> <p style="text-align: center;">§ 5 Religionspädagogik</p> <p><u>Die Zusammenarbeit der beiden religionspädagogischen Institute (pti und RPI) im Kooperationsfeld Religionspädagogik wird insbesondere verwirklicht durch:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Regelmäßige gemeinsame Konferenzen und Studientage der Kollegien</u> 2. <u>Erarbeitung und Abstimmung der Fortbildungsprogramme, sowie gemeinsame Veröffentlichung der Fortbildungsangebote</u> 3. <u>Gemeinsame Verantwortung der Weiterbildungskurse und Fortbildungsveranstaltungen im Auftrag des Amtes für Lehrerbildung (AfL) und des Masterstudienganges der EHD</u> 4. <u>Gemeinsame Verantwortung des Weiterbildungskurses Schulseelsorge</u> 5. <u>Gemeinsame Besetzung von Kommissionen im Auftrag des HKM, bzw. anderer staatlicher Einrichtungen</u> 6. <u>Gemeinsame Herausgabe einer Schriftenreihe</u> 	<p style="text-align: center;">§ 4 Religionspädagogik</p> <p><u>(1) Das Religionspädagogische Institut ist das gemeinsame Zentrum beider Kirchen mit einer integrierten Regionalstruktur. Das Religionspädagogische Institut unterhält Regionalstellen in beiden Kirchen.</u></p> <p><u>(2) Aufgabenfelder des Religionspädagogischen Instituts sind insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote im religionspädagogischen Bereich</u> 2. <u>Begleitung und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen</u> 3. <u>Medienpädagogik</u> 4. <u>Schulseelsorge, Schülerarbeit und schulnahe Jugendarbeit</u> 5. <u>Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachbereichen Kindertagesstätten</u> 6. <u>Konfirmandenarbeit</u> 7. <u>Vikarsausbildung im religionspädagogischen Bereich</u>

		<p><u>7. Einrichtung einer gemeinsam getragenen Arbeitsstelle Konfirmandenarbeit</u> <u>8. Gemeinsame Wahrnehmung des Arbeitsfeldes Inklusion / Förderschule</u> <u>9. Gemeinsame Wahrnehmung des Arbeitsfeldes Online Unterstütztes Lernen</u> <u>10. Prüfung der Möglichkeit von Gebietsarrondierungen der Regionalen Dienststellen über bestehende landeskirchliche Grenzen hinaus. Die beiden religionspädagogischen Institute (pti und RPI) sind offen für eine Weiterentwicklung ihrer Zusammenarbeit.</u></p>	
	<p style="text-align: center;"><u>§ 4</u> <u>Akademiearbeit</u></p> <p><u>Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird insbesondere verwirklicht durch:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. gemeinsame Klausuren der Kollegien</u> <u>2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme</u> <u>3. Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine Evangelische Akademie der Zukunft</u> 	<p>AAKJBE-EKHN² + BK-EKKW: <u>§ 4</u> <u>Akademiearbeit</u></p> <p>Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Regelmäßige gemeinsame Konferenzen der Kollegien</u> <u>2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme</u> <u>3. Gemeinsame Konzeptionierung von Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit.</u> <p><u>Die beiden evangelischen Akademien in Hessen sind offen für eine Weiterentwicklung ihrer Zusammenarbeit.</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> <u>Akademiearbeit</u></p> <p>Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird <u>verwirklicht durch die Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Evangelische Akademie. Hierzu gehören insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. regelmäßige gemeinsame Konferenzen der Kollegien beider Akademien</u> <u>2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme</u> <u>3. Gemeinsame Konzeptionierung von Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit</u>

² Der AAKJBE-EKHN ist dabei als der für „Akademiearbeit“ innerhalb der EKHN-Synode federführende Ausschuss nicht dem weitergehenden Votum des ADGV-EKHN gefolgt: „Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird insbesondere verwirklicht durch: 1. Regelmäßige gemeinsame Konferenzen der Kollegien. 2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme. 3. Gemeinsame Konzeptionierung von Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit. 4. Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine Evangelische Akademie der Zukunft.“

	<p style="text-align: center;">§ 6 Theologische Aus- und Fortbildung</p> <p>Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld <u>Theologische Aus- und Fortbildung</u> wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Gemeinsame Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf</u> 2. <u>Erarbeitung von gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina</u> 3. <u>Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes</u> 4. <u>Angleichung der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat beider Kirchen</u> 5. <u>Betreuung durch Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer (Mentoren)</u> 6. <u>Einrichtung eines gemeinsamen Promovierendenkollegs</u> 7. <u>Einrichtung eines gemeinsamen Kontaktausschusses mit den theologischen Fakultäten im Bereich der beiden Kirchen</u> 		<p style="text-align: center;">§ 6 Theologische Aus- und Fortbildung</p> <p>Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld <u>Theologische Aus- und Fortbildung</u> wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Gemeinsame Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf</u> 2. <u>Erarbeitung von gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina</u> 3. <u>Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes</u> 4. <u>Angleichung der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat beider Kirchen</u> 5. <u>Qualifizierung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer (Mentoren)</u> 6. <u>Einrichtung eines gemeinsamen Promovierendenkollegs</u> 7. <u>Einrichtung eines gemeinsamen Kontaktausschusses mit den theologischen Fakultäten im Bereich der beiden Kirchen</u>
<p>§ 8. (...) Der Verband beschließt gemäß § 6 Nr. 1 die Ordnungen für die Aufgabengebiete. Insbesondere sind dabei die paritätische Besetzung der Gremien, die <u>Einbindung der Kirchen i.S.d. §12</u> sowie die Einbindung Dritter, die Budgetverantwortung sowie die <u>Leistungsstruktur</u> zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vereinbarungen</p> <p><u>(1) Das Nähere zu den einzelnen Kooperationsfeldern regeln die Kirchenleitung und der Rat der Landeskirche in gesonderten Vereinbarungen. Nach Maßgabe dieser Vereinbarungen vertreten die beiden Kirchen die Kooperationsfelder gemeinsam nach außen.</u></p> <p>(2) <u>In den Vereinbarungen sind insbesondere Bestimmungen über die paritätische Besetzung der Gremien, die Einbindung Dritter, die Struktur und die Budgetverantwortung zu treffen.</u></p>	<p>AAKJBE-EKHN + BK-EKKW: §7 wird ersatzlos gestrichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vereinbarungen</p> <p>(1) Das Nähere zu den einzelnen Kooperationsfeldern regeln die Kirchenleitung und der Rat der Landeskirche in gesonderten Vereinbarungen. Nach Maßgabe dieser Vereinbarungen vertreten die beiden Kirchen die Kooperationsfelder gemeinsam nach außen.</p> <p>(2) In den Vereinbarungen sind insbesondere Bestimmungen über die paritätische Besetzung der Gremien, die Einbindung Dritter, die Struktur und die Budgetverantwortung zu treffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Organ des Verbandes</p> <p>Organ des Verbandes ist der Kooperationsrat.</p>	<p style="text-align: center;"><i>entfällt</i></p>		<p style="text-align: center;"><i>entfällt</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Besetzung</p> <p>(1) <u>Der Kooperationsrat wird von beiden Kirchen paritätisch besetzt. Ihm gehören acht Personen an.</u></p> <p>(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Je einem Mitglied des Kirchensynodalvorstandes der EKHN und des Vorstands der Landessynode der EKKW</u> 2. <u>Je einem aus der Mitte der jeweiligen Synode gewählten Mitglied</u> 3. <u>Je zwei von der Kirchenleitung der EKHN bzw. vom Rat der Landeskirche der EKKW aus ihrer Mitte zu berufenden Mitgliedern.</u> <p>(3) Die Amtszeit <u>der Mitglieder nach Absatz 2 beträgt sechs Jahre. Wiederentsendung ist möglich. Mit Ausscheiden aus dem entsendenden Gremium erlischt die Mitgliedschaft im Kooperationsrat.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Kooperationsrat</p> <p>(1) <u>Zur Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet.</u></p> <p>(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus <u>je vier von der Kirchenleitung und vom Rat der Landeskirche zu berufenden Mitglieder.</u></p> <p>(3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt sechs Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Kooperationsrat</p> <p><i>AAKJBE-EKHN + BK-EKKW:</i></p> <p>(1) Zur Begleitung der Umsetzung, <u>Verstetigung und Weiterentwicklung</u> dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet.</p> <p>(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus je vier <u>von beiden Synoden zu wählenden Mitgliedern.</u></p> <p>(3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt sechs Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Kooperationsrat</p> <p>(1) Zur Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet.</p> <p>(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus je vier von der Kirchenleitung und vom Rat der Landeskirche zu berufenden Mitgliedern.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt sechs Jahre.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben des Kooperationsrates</p> <p>Der Kooperationsrat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschluss der Ordnungen für die einzelnen Aufgabengebiete. 2. Begleitung der Umsetzung der gemeinsamen Vorgaben von Kirchenleitung und Rat der Landeskirche in den einzelnen Aufgabengebieten. 3. Vorlage eines jährlichen Berichts über die Tätigkeit des Verbandes an die Kirchenleitung und den Rat der Landeskirche. 4. Beschlussfassung über den Haushalt des Verbandes unter Beachtung von § 10 Absatz 4 dieses Vertrages und Aufstellung der Jahresrechnung. 5. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. 	<p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt nur noch § 8 Absatz 1.</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt nur noch § 8 Absatz 1.</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt nur noch § 8 Absatz 1.</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Vorsitz, Beschlussfassung,</u> <u>Geschäftsordnung, Erklärung</u></p> <p>(1) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.</p> <p>(2) <u>Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Landeskirche angehören.</u></p> <p>(3) Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter mindestens zwei aus jeder Kirche, anwesend ist. <u>In jedem Falle müssen der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sein.</u></p> <p>(4) Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p>(5) <u>Erklärungen des Kooperationsrates werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kooperationsrates, welches der jeweils anderen Kirche angehört, abgegeben. Schriftlichen Erklärungen ist das Dienstsiegel des Verbandes beizufügen.</u></p> <p>(6) <u>Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p>	<p>(4) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.</p> <p>Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Kirche angehören.</p> <p>(5) Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus jeder Kirche, anwesend ist.</p> <p>Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.</p>		<p>(4) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.</p> <p>Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Kirche angehören.</p> <p>(5) Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus jeder Kirche, anwesend ist.</p> <p>Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p>(6) <u>Der Kooperationsrat gibt gegenüber den Synoden beider Kirchen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung dieses Vertrages ab.</u></p>
--	---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungen für die Aufgabengebiete</p> <p>Der Verband beschließt gemäß § 6 Nr. 1 die Ordnungen für die Aufgabengebiete. Insbesondere sind dabei die paritätische Besetzung der Gremien, die Einbindung der Kirchen i.S.d. §12 sowie die Einbindung Dritter, die Budgetverantwortung sowie die Leitungsstruktur zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe stattdessen jetzt § 7.</i></p>		<p style="text-align: center;"><i>Siehe stattdessen jetzt § 7.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Personal</p> <p><u>(1) Der Verband begründet keine öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse.</u></p> <p><u>Sofern Aufgaben des Verbandes wahrgenommen werden,</u> werden öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in Form von Beauftragungen nach dem geltenden Pfarrerdienstrecht bzw. <u>Abordnungen</u> nach dem Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.</p> <p><u>(2) Der Verband kann eigene Arbeitsverhältnisse begründen. Für diese Arbeitsverhältnisse findet das Arbeitsrecht am Sitz des Verbandes Anwendung.</u></p> <p><u>(3) Der Kooperationsrat hat die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes. Diese kann im Rahmen der zu beschließenden Ordnungen gemäß § 8 für die Arbeitsverhältnisse i.S.d. Absatzes 2 in den einzelnen Aufgabengebieten delegiert werden.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Personal</p> <p><u>(1) Das Arbeitsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Trägers.</u></p> <p><u>(2) Zu besetzende bzw. wieder zu besetzende Stellen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden in Form von Beauftragungen nach dem Pfarrerdienstrecht bzw. Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>AAKJBE-EKHN + BK-EKKW:</i> In §9 (1) wird das Wort "den" gestrichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Personal</p> <p>(1) Das Arbeitsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Trägers.</p> <p>(2) Zu besetzende bzw. wieder zu besetzende Stellen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden in Form von Beauftragungen nach dem Pfarrerdienstrecht bzw. Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Finanzierung</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Finanzierung</p>	<p style="text-align: center;"><i>Gemeinsame Sitzung der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschüsse von EKHN und EKKW am 11.6.2012: Vorläufige Beschlussfassung als Arbeitsgrundlage:</i> (1) In den Kooperationsfeldern sind vorhandene Synergiepotentiale zur Erreichung eines effektiven und sparsamen Ressourceneinsatzes, gemessen am Kirchensteuerzuschussbedarf, aus-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Finanzierung</p> <p><u>(1) In den Kooperationsfeldern sind vorhandene Synergiepotentiale zur Erreichung eines effektiven und sparsamen Ressourceneinsatzes, gemessen am Kirchensteuerzuschussbedarf, aus-</u></p>

<p>(1) Für die laufende Finanzierung <u>in den übertragenen Aufgabengebieten des Verbandes ist ein Finanzierungsschlüssel von 2/3 für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und 1/3 für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.</u></p> <p>(2) <u>In den einzelnen Aufgabengebieten sollen innerhalb von acht Jahren nach Übertragung der jeweiligen Aufgaben auf den Verband die laufenden Kosten (einschließlich Gebäudekosten) um 20% gesenkt werden. Basis ist das Haushaltsjahr 2009.</u></p> <p>(3) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und der erreichten Einsparungen sowie gegebenenfalls eine Korrektur von Finanzierungsschlüssel und Einsparquote sind nach acht Jahren <u>nach Übertragung der Aufgaben</u> vorzunehmen.</p> <p>(4) <u>Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch den Kooperationsrat für jedes Aufgabengebiet ermittelt und danach im Einvernehmen der beiden Kirchen in angemessener Höhe festgelegt und dem Verband je Aufgabengebiet als Budget zugewiesen. Das geltende Haushaltsrecht der beiden Kirchen bleibt davon unberührt.</u></p>	<p>(1) Für die laufende Finanzierung <u>der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und einem Drittel für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.</u></p> <p>(2) <u>In jedem Kooperationsfeld mit einer gemeinsamen Einrichtung soll innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss dieses Vertrages die Einsparquote 20 Prozent betragen.</u></p> <p>(3) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und der erreichten Einsparungen sowie gegebenenfalls eine Korrektur von Finanzierungsschlüssel und Einsparquote sind nach acht Jahren vorzunehmen.</p>	<p>zuschöpfen. Die Finanzperspektivbeschlüsse der Synoden sind zu beachten. Das Haushaltsrecht der Synoden bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird von beiden Kirchen gemeinsam getragen.</p> <p>(3) In jedem Kooperationsfeld mit einer gemeinsamen Einrichtung beträgt die jährliche Einsparquote 1,0 Prozent des Kirchensteuerzuschussbedarfs innerhalb von acht Jahren nach der Errichtung der Einrichtung, wobei die Kirchen die Anrechnung vorangegangener Einsparungen festlegen. Allgemeine Kostensteigerungen werden nicht ausgeglichen.</p> <p>(4) Für die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und einem Drittel für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.</p> <p>(5) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels sowie gegebenenfalls eine Korrektur von Finanzierungsschlüssel und Einsparquote sind nach acht Jahren vorzunehmen.</p> <p><i>Gemeinsame Sitzung der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschüsse von EKHN und EKKW am 11.6.2012: Vorläufige Beschlussfassung als Arbeitsgrundlage:</i> Ergänzend soll im Vertrag an geeigneter Stelle eine Berichtspflicht der gemeinsamen Einrichtungen verankert werden.</p>	<p><u>zuschöpfen. Die Finanzperspektivbeschlüsse der Synoden sind zu beachten. Das Haushaltsrecht der Synoden bleibt unberührt.</u></p> <p><u>(2) Die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird von beiden Kirchen gemeinsam getragen.</u></p> <p><u>(3) In jedem Kooperationsfeld mit einer gemeinsamen Einrichtung beträgt die jährliche Einsparquote 1,0 Prozent des Kirchensteuerzuschussbedarfs innerhalb von acht Jahren nach der Errichtung der Einrichtung, wobei die Kirchen die Anrechnung vorangegangener Einsparungen festlegen. Allgemeine Kostensteigerungen werden nicht ausgeglichen.</u></p> <p><u>(4) Für die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und einem Drittel für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.</u></p> <p><u>(5) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und der Einsparquote sind nach acht Jahren vorzunehmen.</u></p>
---	--	--	---

<p>§ 11 Rechnungsprüfung</p> <p>Die Rechnungsprüfung erfolgt wechselseitig durch die Rechnungsprüfungsämter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>	<p><i>entfällt</i></p>		<p><i>entfällt</i></p>
<p>§ 12 Rechte der Synoden und Kirchenleitungen</p> <p>Die verfassungsmäßigen Rechte der beiden Synoden sowie anderer kirchenleitender Gremien bleiben unberührt.</p>	<p><i>entfällt</i></p>		<p><i>entfällt</i></p>
<p>§ 13 Rechtsangleichung</p> <p>Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von den <u>gemeinsamen Aufgabengebieten</u> berührten Rechtsgrundlagen schrittweise angeglichen werden.</p>	<p>§ 11 Rechtsangleichung</p> <p>Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von den <u>Kooperationsfeldern</u> berührten Rechtsgebiete schrittweise angeglichen werden.</p>		<p>§ 11 Rechtsangleichung</p> <p>Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von <u>Kooperationsfeldern</u> berührten Rechtsgrundlagen angeglichen werden.</p>
<p><i>Siehe bisher § 2 Absatz 2.</i></p>	<p>§ 12 Erweiterung der Kooperation</p> <p><u>Die Kooperation kann um weitere Aufgabenfelder erweitert werden. In diesem Fall prüfen beide Kirchen erneut die Bildung eines kirchlichen Verbandes als Träger gemeinsamer Einrichtungen.</u></p>	<p><i>AAKJBE-EKHN + BK-EKKW: §12 entfällt, Satz 1 wird in §1 aufgenommen</i></p>	<p>§ 12 Erweiterung der Kooperation</p> <p>Die Kooperation kann um weitere Aufgabenfelder erweitert werden. In diesem Fall prüfen beide Kirchen die Bildung eines kirchlichen Verbandes als Träger gemeinsamer Einrichtungen.</p>
<p><i>Siehe bisher § 14 Absatz 4 Satz 2.</i></p>	<p>§ 13 Schiedsstelle</p> <p>In Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anzurufen.</p>		<p>§ 13 Schiedsstelle</p> <p>In Streitigkeiten aus diesem Vertrag <u>kann jede der vertragschließenden Kirchen</u> das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anrufen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 Laufzeit, Änderungen</p> <p>(1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.</p> <p><u>(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</u></p> <p><u>(3) Die vertragsschließenden Kirchen können den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen. Sobald kein Vertrag zu neuen Bedingungen abgeschlossen wird, ist der Verband mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst.</u></p> <p><u>(4) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist über die Modalitäten eine weitere Vereinbarung zu schließen.</u> In Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anzurufen.</p> <p><u>(5) Die beiden Kirchen sichern zu, dass jedes beim Verband bestehende privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis von einer der beiden Kirchen fortgesetzt wird.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Laufzeit</p> <p>(1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.</p> <p><i>Anm.: In der EKHN soll der bisherige § 14 Absatz 2 in das Zustimmungsgesetz aufgenommen werden.</i></p> <p>(2) <u>Jede Kirche kann den Vertrag</u> mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt § 13.</i></p>		<p style="text-align: center;">§ 14 Laufzeit</p> <p>(1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.</p> <p>(2) Jede Kirche kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt § 13.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt am 1.1.2013 in Kraft.</p> <p>(2) Der Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>(2) Der Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>		<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>(2) Der Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>

Ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut für die EKHN und die EKKW

In den zurückliegenden Tagungen der Synoden wurde diesen das Konzept eines gemeinsamen Religionspädagogischen Instituts in verschiedenen, aufeinander aufbauenden Ausarbeitungen vorgelegt:

- Herbst 2008: „Schlussbericht Religionspädagogik“
- Frühjahr 2009: „Konzeptentwurf zur Umsetzung“
- Herbst 2009: „Eckdaten zum Umsetzungsprozess“
- Herbst 2011: „Konzept eines gemeinsamen Religionspädagogischen Instituts“

Auf der Basis und unter Voraussetzung dieser differenzierten Ausarbeitungen wird im Folgenden eine kurze **Übersichtsskizze zum Profil, zur Struktur und zu den wesentlichen Arbeitsgebieten des gemeinsamen Instituts** vorgelegt. Gleichzeitig werden die noch zu bearbeitenden Fragestellungen benannt.

1. Profil

Die Präsenz der Kirche in der öffentlichen Schule und im RU ist ein entscheidender Faktor für die Zukunft der Kirche als Volkskirche. Eine Qualitätssicherung in diesem Bereich ist für die kirchliche Arbeit von zentraler Bedeutung. Die Schule befindet sich zurzeit in einem vielfältigen Prozess der Veränderung, die neue Herausforderungen und Möglichkeiten für die Präsenz der Kirche im Lebensraum Schule darstellt.

Ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut der beiden großen evangelischen Landeskirchen in Hessen kann diesen Herausforderungen besser begegnen und es wird in der Lage sein, die Chancen und Möglichkeiten nachhaltiger aufzunehmen, um auch zukünftig eine qualitativ hochwertige Begleitung der Schulen, der Lehrkräfte und des evangelischen Religionsunterrichts sicherzustellen.

Das gemeinsame Institut wird in der Lage sein, zentral alle religionspädagogisch relevanten Aufgaben wahrzunehmen und es wird durch seine Struktur in den Regionen präsent sein können, um die Schulen und Lehrkräfte vor Ort mit Beratung und Fortbildungsangeboten zu unterstützen.

2. Struktur

- Das fusionierte Institut hat seinen zentralen Sitz in Marburg und verfügt über eine integrierte Regionalstruktur.
- Die Zentrale ist Sitz der Direktorin/des Direktors und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
- Zur Aufgabenerfüllung steht dem Institut in Zentrale und Regionalstellen ein Budget zur Verfügung.
- **Zentral wahrgenommene Aufgabenbereiche** sind insbesondere die Leitung des Instituts, die Ausbildung und die Konfirmandenarbeit.
- **Regionalstellen des Instituts** im Bereich der EKHN sind zurzeit Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Herboren, Mainz, Nassau. Im Bereich der EKKW sind dies zurzeit Hanau, Hersfeld, Kassel, Marburg.
Ein gemeinsames Institut wird einen optimierten Standortplan der Regionalstellen zu erarbeiten haben; dies beinhaltet auch die Bibliotheksstandorte.
- In den Regionalstellen Mainz und Nassau hält das gemeinsame Institut für die EKHN-Gebiete in Rheinland-Pfalz entsprechende Strukturen vor, insbesondere um die eigenständigen Beziehungen und Verwaltungsvorgänge mit dem EFWI Landau abzubilden.
- Die regionalen Studienleiterinnen/Studienleiter nehmen mit einem definierten Stellenanteil jeweils fachliche Zuständigkeiten im gemeinsamen Institut wahr, die über den regionalen Verantwortungsbereich hinaus dem gemeinsamen Institut zur Verfügung stehen.
- Das Aufsichtsgremium für das gemeinsame Institut besteht aus der zuständigen Dezernentin/ dem zuständigen Dezernenten bzw. der Referatsleiterin/dem Referatsleiter der Landeskirchen.

3. Arbeitsschwerpunkte

Die Arbeitsschwerpunkte des Instituts ergeben sich aus der Differenzierung des staatlichen Schulwesens und aus den übertragenen Aufgaben im kirchlichen Bildungsbereich. Grundsätzlich gilt, dass die Arbeitsschwerpunkte den schulischen und kirchlichen Herausforderungen zu folgen haben. So können neue Herausforderungen – als Beispiel sei das Thema „Inklusion“ genannt – auch zu Veränderungen im Aufgabenspektrum führen. Diese notwendige Aufgabe zur Weiterentwicklung hat das Institut stets aufmerksam wahrzunehmen.

Im Folgenden werden die Arbeitsschwerpunkte benannt, und es werden die Stellen bzw. Stellenanteile zugeordnet, die zu einer angemessenen Aufgabenerfüllung nötig sind. Dabei sind die Aufgabengebiete der beiden derzeit existierenden Institute und ihre geltenden Stellenpläne der Bezugspunkt der Aufstellung. Im Prozess des Institutsaufbaus ist eine genaue Bestimmung der fachlichen Arbeitsschwerpunkte und die Zuordnung der jeweiligen Stellenanteile zu konkretisieren.

	Stellen bzw. Stellenanteile
Leitung	1
Regionalstellen*	8
<ul style="list-style-type: none"> • Hersfeld • Darmstadt • Frankfurt • Fritzlar/Korbach • Gießen • Hanau • Main-Kinzig/Fulda • Herborn • Kassel • Mainz • Marburg-Biedenkopf • Nassau 	
Aufgabenfelder	12,5
<ul style="list-style-type: none"> • Grundschule • Förderschule (Inklusion) • Sek I / Haupt- und Realschule / Realschule Plus • Sek I Gymnasium • Sek II • Berufsbildende Schulen • Medienpädagogik • Schulseelsorge / Schülerarbeit • Konfirmandenarbeit • Vikarsausbildung** • Weiterbildungskurse Lehramt • Pfarrerfortbildung / Ev. Schulen / Interreligiöses Lernen • Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachbereichen Kindertagesstätten 	

* Die Leitungen der Regionalstellen (Studienleiter/Studienleiterinnen) sind nicht mit einer vollen Stelle eingerechnet. Die regionalen Studienleiterinnen/Studienleiter nehmen mit einem definierten Stellenanteil jeweils fachliche Zuständigkeiten über den regionalen Verantwortungsbereich hinaus für das Institut wahr. Deshalb weichen die Zahl der Arbeitsstellen und die Zahl der Stellen voneinander ab.

** Gilt für den Bereich der EKKW.

4. Umsetzung

Auch wenn der Vertrag mit Datum zum 01.01.2013 in Kraft tritt, ist zur Bildung des gemeinsamen Instituts gleichwohl von einem längeren Prozess der realen Zusammenführung auszugehen. Zur Umsetzung des Konzeptes und zur Zusammenführung der beiden Institute wird deshalb eine Lenkungsgruppe aus den zuständigen Dezernentinnen/Dezernenten und Referentinnen/Referenten und der Direktorin/dem Direktor gebildet. Sie berichten der Kirchenleitung und dem Rat der Landeskirche.

Vorrangig wird es um folgende Punkte gehen:

- Erarbeitung einer Ordnung für das Institut
- Optimierung des geographischen Zuschnitts der Regionalstellen
- Zuordnung von Stellenanteilen zu den Aufgabefeldern des Instituts
- Sicherstellung einer sachgerechten personellen und sächlichen Ausstattung der Regionalstellen
- Angleichung der Verwaltungsabläufe im Tagungsmanagement
- Bauliche Gestaltung des gemeinsamen Standortes

Außerdem sollten die „weichen Faktoren“ der Umsetzung nicht übersehen werden. So bedarf es der Ausbildung einer gemeinsamen Arbeitskultur und einer gemeinsamen Identität im neuen Institut, beides sind wichtige Voraussetzungen für eine konstruktive und effektive gemeinsame Arbeit. Deshalb scheint es realistisch, den Abschluss des Transformationsprozesses zum 01.01.2015 ins Auge zu fassen.

Zur Abgrenzung des Aufgabenspektrums der Kirchlichen Schulämter in der EKHN (im Folgenden: KSÄ) und des gemeinsamen Instituts

In der geltenden Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter und des religionspädagogischen Instituts der EKHN (RelPädVO, 2010) sind die unterschiedlichen Aufgabebereiche klar geregelt.

Die Aufgabenbeschreibungen in der Ordnung lassen erkennen, dass den KSÄ die aufsichtlichen Aufgaben obliegen, die sich aus der „res mixta“ des Religionsunterrichts ergeben und die in §3 abschließend aufgezählt werden. So wird die Zusammenarbeit mit der Staatlichen Schulaufsicht und den Schulen, die Aufgaben gegenüber Lehrkräften und Aufgaben im Zusammenhang des Abschlusses von Gestellungsverträgen in diesem Kontext differenziert beschrieben.

Zwar verfügt die EKKW nicht über kirchliche Schulämter, aber die vergleichbaren Aufgaben werden hier vom Referenten für Schule und Unterricht wahrgenommen.

Demgegenüber nimmt das religionspädagogische Institut die Aus-, Fort- und Weiterbildung für Unterrichtende, die Beratungsarbeit, die konzeptionelle Weiterentwicklung des Faches Ev. Religion, die Einbindung der religionspädagogischen Arbeit in die Schulentwicklung, sowie die Zuständigkeit für die Konfirmandenarbeit wahr.

Diese strukturellen Grundentscheidungen werden auch mit einem gemeinsamen Institut weitergeführt, so dass die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter gemäß RelPädVO 2010 unberührt bleiben. Etwaige Überschneidungen in der Tätigkeit des gemeinsamen Institutes und der KSA können auch weiterhin in einer Konsultation, wie sie RelPädVO in §7 vorsieht, bearbeitet werden. Ebenso können in dieser Konsultation Verfahrensfragen abgestimmt werden.